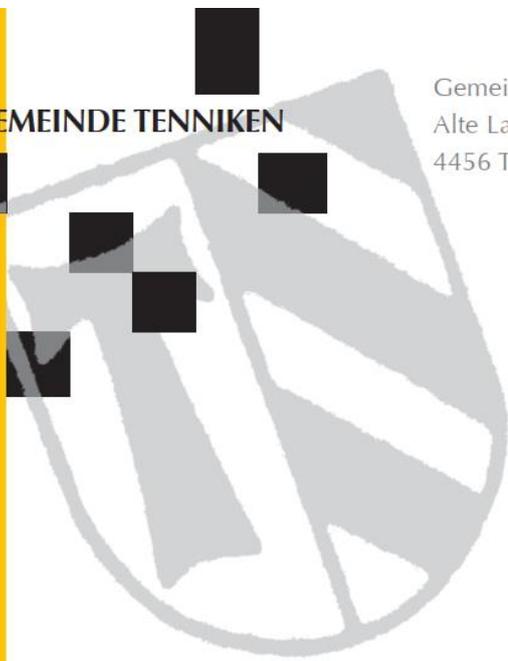


GEMEINDE TENNIKEN

Gemeindeverwaltung
Alte Landstrasse 32
4456 Tenniken



Abwasserreglement

(in Kraft seit 01.01.2025)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
	§ 3 Technische Ausführung	3
	§ 4 Schadendienst	3
B	Abwasseranlagen der Gemeinde	4
	§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
	§ 6 Projektierung und Bau	4
	§ 7 Enteignung	4
	§ 8 Betrieb und Unterhalt	4
	§ 9 Haftungsausschluss	4
C	Private Abwasseranlagen	4
	§ 10 Bewilligungspflicht	4
	II. Abwasserentsorgung	5
	§ 11 Liegenschaftsentwässerung	5
	III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	5
	§ 12 Grundsatz	5
	§ 13 Unterhaltspflicht	6
	§ 14 Haftung	6
	§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D	Finanzierung	6
	I. Allgemeine Bestimmungen	6
	§ 16 Grundsatz	6
	§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
	§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
	§ 19 Zahlungsmodalitäten	7
	§ 20 Verjährung	7
	II. Anschlussgebühren	7
	§ 21 Anschlussgebühr	7
	III. Abwassergebühren	8
	§ 22 Jährliche Abwassergebühr	8
	§ 23 Mengengebühr Regenwasser	8
	§ 24 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	8
E	Schlussbestimmungen	9
	§ 25 Vollzug	
	§ 26 Rechtsschutz	9
	§ 27 Strafbestimmungen	9
	§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts	9
	§ 29 Übergangsbestimmungen	9
	§ 30 Inkrafttreten	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- 1 Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- 2 Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- 3 Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a. Sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
 - b. sie wenden, wenn möglich, keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
 - c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
- 4 Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

- 1 Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.
- 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

¹ SGS 180

B Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

- ¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.
- ² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes².

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C Private Abwasseranlagen

§ 10 Bewilligungspflicht

- ¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² SGS 410

- ² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen der des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz³.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP
- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
 - b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.
- ² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen
- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
 - b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
 - c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.
- ³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

- ¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.
- ² Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- ³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

³ SGS 782

§ 13 Unterhaltungspflicht

- 1 Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
- 2 Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

- 1 Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- 2 Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:
 - a. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren, wenn sie durch den Anschluss ihrer Liegenschaft ans Abwassersystem ihr Abwasser via die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und des ARA-Betreibers ableiten;
 - b. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
 - c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- 3 Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.
- 4 Der bisherige Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- 1 Die Gemeindeversammlung legt den Ansatz für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren fest.
- 3 Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.
- 4 Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die Abwassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- 1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- 2 Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- 3 Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.
- 2 Zahlungsmodalitäten und Verzugszins werden im Anhang vom Abwasserreglement geregelt.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Anschlussgebühren

§ 21 Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandversicherungswerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung erhoben.
- 2 Bei Umnutzungen und Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil erhoben.
- 3 Reduzieret sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- 4 Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

- 5 Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- 6 Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie insbesondere bei Industrie- und Gewerbebauten, angemessen erhöhen oder herabsetzen. Die Erhöhung resp. Herabsetzung darf maximal 50 % betragen.
 - a. Eine Erhöhung der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich hohen Abwasseranfall aufweisen, vorgenommen werden (z.B. Waschanlagen).
 - b. Eine Reduktion der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden vorgenommen werden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich geringen Abwasseranfall ausweisen (z.B. reine Lagergebäude).

III. Abwassergebühren

§ 22 Jährliche Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird in Form von

- a. einer Schmutzwasser-Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge und
- b. einer Regenwasser-Mengengebühr in Abhängigkeit von der entwässerten Fläche in Rechnung gestellt.

§ 23 Mengengebühr Regenwasser

- 1 Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m²) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).
- 2 Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr.
- 3 Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.

§ 24 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

- 1 Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.
- 2 Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge, sind durch die Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.
- 3 Regenwassernutzungen vom mehr als 200 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.
- 4 Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

E Schlussbestimmungen

§ 25 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 26 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 27 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.⁴

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 01. Januar 1998 wird aufgehoben

§ 29 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

⁴ SGS 180

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2024.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement mit dem Entscheid Nr. 175 am 14. Mai 2025 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Tenniken

Der Präsident:

Die Verwalterin:



Thomas Grüter



Jasmin Ponturo